

# Grundsätze für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)



Am 28. Februar 2012 vom FLL-Präsidium unbefristet in Kraft gesetzt

FLL-Geschäftsstelle, Friedensplatz 4, D-53111 Bonn

## 1 Einleitung

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) gibt eine Schriftenreihe – nachfolgend „FLL-Schriftenreihe“ genannt – heraus, welche die Arbeitsbereiche der Landschaftsentwicklung und des Landschaftsbaus umfasst, die von Normen und Standards anderer Regelwerksgeber (z. B. DIN) nicht erfasst werden (können).

Die FLL-Schriftenreihe fördert die Vereinheitlichung z. B. von Anforderungen an Stoffe, Bauweisen und Qualitätssicherung. Bei den normativen Publikationen – insbesondere Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen, Prüfbestimmungen und Richtlinien – der FLL-Schriftenreihe besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie als anerkannte Regeln der Technik zu werten sind. Publikationen der FLL-Schriftenreihe dürfen nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil Einzelner führen, sondern haben dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Durch ausdrückliche Nennung in DIN-Fachnormen werden verschiedene Regelwerke automatisch Bestandteil von Verträgen.

Die Gremienarbeit – und damit die Arbeit an Publikationen der FLL – steht Frauen und Männern zu gleichen Maßen offen. Soweit im Folgenden nur die männlichen Bezeichnungen gewählt werden, hat dies ausschließlich redaktionelle Gründe.

## 2 Begriffsbestimmungen, Systematik der Publikationen in der FLL-Schriftenreihe

### FLL-Schriftenreihe

Gesamtheit aller Regelwerke (normative Publikationen) und Fachberichte der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. sowie weiterer informativer Publikationen (z. B. Tagungsbände).

### FLL-Regelwerke (normative Publikationen)

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden.

Sie tragen insbesondere die Bezeichnungen Richtlinien, Empfehlungen, Gütebestimmungen, Lieferbedingungen oder Prüfbestimmungen. Sie

- bündeln das vorhandene Fachwissen und bieten damit verstärkte Sicherheit bei Planung, Ausführung, Instandhaltung und Betrieb;
- fördern die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Praxis und Wissenschaft;
- erleichtern die Zusammenarbeit von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und Lieferanten;
- decken Arbeitsbereiche der Landschaftsentwicklung und des Landschaftsbaus ab, die von DIN-Normen und sonstigen Regelwerken (z. B. der VOB) nicht erfasst werden bzw. ergänzen diese.

FLL-Regelwerke sind streng produkt- und systemunabhängig, also neutral. Sie basieren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis. Sie enthalten die wichtigsten Gepflogenheiten des Handels und der gewerblichen Verkehrssitte.

Wenn FLL-Regelwerke nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, werden sie überarbeitet. Damit besteht die widerlegbare Vermutung, dass FLL-Regelwerke anerkannte Regeln der Technik im Sinne der VOB – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – sind.

Es werden folgende Regelwerke unterschieden:

- **Vertragsunterlagen** zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Technische Prüfbestimmungen – TP, Technische Lieferbedingungen – TL, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – ZTV)

Vertragsunterlagen enthalten vertragliche Bestimmungen und müssen im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. ZTV ergänzen die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und entsprechen in Art und Rang Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 4. VOB/B. Auf TP und TL kann in anderen Vertragsbedingungen und Regelwerken Bezug genommen werden.

- **Richtlinien:** Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung  
Richtlinien sollen die anerkannten Regeln der Technik abbilden. Unter dem Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind Bauweisen und Ausführungen zu verstehen, die in der Theorie bestätigt sind, von der überwiegenden Mehrheit der Praktiker angewendet werden und sich in der Praxis dauerhaft bewährt haben.
- **Empfehlungen:** Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung  
Empfehlungen stellen den Stand der Technik dar. Sie sollen sich in der Praxis bewähren, damit sich allgemein anerkannte Regeln der Technik daraus entwickeln. Sie stellen eine Vorstufe zu den Richtlinien dar. Unter dem Begriff „Stand der Technik“ sind derzeitige technische Möglichkeiten zu verstehen, deren dauerhafte Erprobung in der Praxis noch nicht erfolgt ist.

*Anmerkung: FLL-Regelwerke sollen schrittweise neu strukturiert und auf die in Europa gültige Systematik der Normung im Bauwesen angepasst werden (Trennung in Ausführungsbestimmungen – Richtlinien, Empfehlungen, Lieferbedingungen, Prüfbestimmungen).*

### **FLL-Fachberichte**

FLL-Fachberichte geben Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung. Sie haben überwiegend informativen und empfehlenden Charakter.

Fachberichte sollen der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und anderen interessierten Kreisen dienen. Sie können als Ratgeber und Anleitung für fachgerechtes Handeln genutzt werden.

### **Sonstige informative Publikationen**

Außerdem veröffentlicht die FLL Arbeitsergebnisse (z. B. von Veranstaltungen) in Form von Tagungsbänden, CD-ROM und Flyern.

## **3 Organisation der Bearbeitung von Regelwerken und Fachberichten**

### **3.1 Allgemeines**

Die Entscheidung über eine Bearbeitung von Regelwerken, Fachberichten und anderen informativen Veröffentlichungen trifft gemäß § 8 der FLL-Satzung das Präsidium der FLL.

Die Bearbeitung von Regelwerken und Fachberichten wird in Regelwerksausschüssen (RWA) und Arbeitskreisen (AK) bzw. in Einzelfällen durch Arbeitsgruppen (AG) durchgeführt, die die Bearbeitung fachlich verantwortlich tragen und bei der jeweiligen Veröffentlichung namentlich genannt werden.

Zur Einsetzung, Zusammensetzung sowie für die Grundlagen der Arbeit der Gremien gilt die „Geschäftsordnung für Arbeitsgremien der FLL e. V.“.

## **3.2 Grundlagen für die Bearbeitung von Regelwerken und Fachberichten**

Die Bearbeitung von FLL-Regelwerken und Fachberichten erfolgt in Anlehnung an die Norm DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach diesen „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“

Ein wesentlicher Bestandteil der Bearbeitung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit z. B. durch:

- Einbindung der interessierten und betroffenen Kreise,
- Einbindung von externen Fachleuten,
- ein öffentliches Einspruchsverfahren.

### **3.2.1 Einleitung der Bearbeitung**

Die Initiative für eine FLL-Publikation geht im Regelfall vom FLL-Präsidium, von einem FLL-Arbeitsgremium oder Mitglied der FLL aus, kann aber auch von Personen, Institutionen oder anderen interessierten Kreisen, die nicht Mitglied der FLL sind, beim Präsidium beantragt werden.

Das Präsidium legt fest, welches Gremium mit der Bearbeitung beauftragt wird bzw. ob ein neues Gremium gebildet werden soll.

Es gilt Abschnitt 3.2 der „Geschäftsordnung für Arbeitsgremien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“

### **3.2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bearbeitung eines Themas**

Wird ein Antrag vom Präsidium angenommen, so wird – i. d. R. nach der konstituierenden Sitzung – der Arbeitstitel der vorgesehenen Publikation bzw. das zu bearbeitende Thema in den Fachzeitschriften der „Grünen Branche“ und, wenn fachlich geboten, in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht. Wird das begonnene Vorhaben vorzeitig wieder eingestellt, wird die Öffentlichkeit hiervon auf gleichem Wege unterrichtet.

## **3.3 Bearbeitende Gremien**

Die erteilten Aufträge zur Bearbeitung eines Themas werden in den dafür bestimmten Arbeitsgremien bearbeitet und die Arbeitsergebnisse von ihnen fachlich verabschiedet. Zur Schlussfassung siehe Abschnitt 5.3.

Näheres zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgremien regelt die „Geschäftsordnung für die Arbeitsgremien der FLL“.

## **3.4 Mitarbeit der Fachöffentlichkeit**

Die Mitarbeit der Fachöffentlichkeit wird durch Beteiligung der interessierten und betroffenen Kreise an der geplanten Publikation sichergestellt. Für Regelwerke ist darüber hinaus die Veröffentlichung einer Entwurfsfassung (Gelbdruck) vorzusehen, zu der Einsprüche eingereicht werden können. Siehe hierzu Abschnitt 5.

## **3.5 Dauer der Bearbeitung**

Die Dauer der Bearbeitung von der Konstituierung des Arbeitsgremiums bis zum Erscheinen ist i. d. R. zu Beginn der Arbeit nicht konkret absehbar. Nach Möglichkeit dürfen drei Jahre nicht überschritten werden. Nach drei Jahren stimmt sich das Präsidium mit dem Gremienleiter über die Fortsetzung der Arbeit ab.

### **3.6 Überarbeitung von Regelwerken und Fachberichten**

Regelwerke und Fachberichte müssen spätestens alle fünf Jahre durch die FLL-Geschäftsstelle bzw. das FLL-Präsidium unter Beteiligung des zuständigen Gremienleiters auf die Notwendigkeit zur Überarbeitung überprüft werden. Die Notwendigkeit entsteht, wenn Regelwerke nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und sie damit den Stellenwert einer anerkannten Regel der Technik verlieren könnten.

Entspricht eine Publikation entweder nicht mehr dem Stand der Technik oder den ihnen zugrunde liegenden Grundnormen oder den in ihr zitierten Normen, sollte der Inhalt auch früher überarbeitet werden. Für das Überarbeiten von FLL-Regelwerken und Fachberichten gilt das gleiche Prozedere wie für die Bearbeitung einer Erstausgabe.

Ein bestehendes Regelwerk wird durch das Veröffentlichen eines Entwurfes (Gelbdruckes) mit der vorgesehenen Fassung für eine beabsichtigte Neuausgabe nicht ungültig, es sei denn, dass das Regelwerk ausdrücklich zurückgezogen wird. Dagegen wird ein Regelwerksentwurf (Gelbdruck) beim Erscheinen des betreffenden Regelwerkes (Weißdruck) oder eines ggf. neuen Regelwerksentwurfes (Gelbdruck) gegenstandslos.

### **3.7 Zurückziehen von Regelwerken und Fachberichten**

Regelwerke müssen zurückgezogen werden, wenn ihr Weiterbestehen aus wissenschaftlicher oder technischer oder betrieblicher Sicht nicht mehr vertretbar ist.

Die Notwendigkeit eines Zurückziehens wird vom Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsstelle entschieden.

## **4 Gestaltung von Regelwerken und Fachberichten**

### **4.1 Grundlagen**

Die Gestaltung von FLL-Regelwerken erfolgt in Anlehnung an „DIN 820 Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten“. Insbesondere müssen Terminologie, Größen, Einheiten und deren Symbole, Abkürzungen, Literaturhinweise, technische Zeichnungen und graphische Symbole innerhalb einer Publikation einheitlich verwendet werden.

### **4.2 Aufbau**

Regelwerke und Fachberichte haben i. d. R. folgenden inhaltlichen Aufbau:

- Vorwort (informativ)
- Abbildungs-, Tabellenverzeichnis o. ä. (informativ)
- Ggf. Einleitung, Einführung (informativ)
- Anwendungsbereich bzw. Ziel (normativ)
- Normative Verweisungen (normativ)
- Begriffsbestimmungen (normativ; ggf. Bestandteil des normativen Anhangs)
- Ggf. Rechtliche Rahmenbedingungen (informativ)
- Planerische und bautechnische Anforderungen und Empfehlungen (normativ/informativ)
- Anforderungen und Empfehlungen an die Instandhaltung (normativ/informativ)
- Betriebliche Anforderungen und Empfehlungen (normativ/informativ)
- Weitere Quellen- und Literaturhinweise (informativ)
- Bezugsquellen (informativ)
- Normativer Anhang (normativ)
- Informativer Anhang (informativ)

Die Gliederung von Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen orientiert sich an der Gliederung der ATV DIN-Normen.

*Anmerkung: Bei Fachberichten überwiegen informative Texte und Empfehlungen. Ggf. kann die Gliederung von der o. g. Struktur abweichen.*

### 4.3 Verwendung von Verbformen zur Formulierung von Festlegungen

Die Regelwerke und Fachberichte enthalten Anforderungen (normativ) und Empfehlungen (informativ), die durch die Verwendung von bestimmten Verbformen kenntlich gemacht werden (Quelle: DIN 820 Normungsarbeit – Teil 2: „Gestaltung von Dokumenten“). Bei Fachberichten überwiegen i. d. R. empfehlende Formulierungen.

In den nachfolgenden Tabellen werden in der linken Spalte die Verbformen angegeben, die angewendet werden müssen, um die jeweilige Festlegung auszudrücken. Die gleichbedeutenden Ausdrücke in der zweiten Spalte sollten nur in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn die in der ersten Spalte angegebene Form aus sprachlichen Gründen nicht benutzt werden kann.

Die Verbformen in Tabelle 1 müssen für Anforderungen angewendet werden, die, um die Einhaltung des Regelwerkes zu sichern, verbindlich, das heißt ohne Abweichungen, eingehalten werden müssen.

**Tabelle 1**

Verbform	
muss	ist zu
	ist erforderlich
	es ist erforderlich, dass
	hat zu
	lediglich ... zulässig
	es ist notwendig
darf nicht	es ist nicht zulässig [erlaubt] [gestattet]
	es ist unzulässig
	es ist nicht zu
	es hat nicht zu

Die Verbformen in Tabelle 2 müssen angewendet werden, wenn von mehreren Möglichkeiten eine besonders empfohlen wird, ohne andere Möglichkeiten zu erwähnen oder auszuschließen, oder wenn eine bestimmte Handlungsweise vorzuziehen ist, aber nicht unbedingt gefordert wird, oder wenn (in der negativen Form) von einer bestimmten Möglichkeit oder Handlungsweise abgeraten wird, diese jedoch nicht verboten ist.

**Tabelle 2**

Verbform	
sollte	es wird empfohlen, dass ...
	ist in der Regel ...
sollte nicht	wird nicht empfohlen
	sollte vermieden werden

Neben den Verbformen in Tabelle 1 und 2 kann die Verbform „soll“ bzw. „soll nicht“ verwendet werden. Die Wertigkeit bzw. Bedeutung der Verbform „soll“ liegt zwischen den Verbformen „muss“ und „sollte“. „Soll“ kann für Anforderungen angewendet werden, die im Grundsatz eingehalten werden müssen, von denen aber im Einzelfall Abweichungen möglich sind (das so genannte „muss“ mit begründeter Ausnahme).

*Anmerkung: Da sich die deutsche Bedeutung der Verbform „soll“ mit der nicht eindeutig in andere Sprachen übersetzen lässt, wird sie in Normen und z. T. auch in anderen Regelwerken nicht mehr verwendet. In FLL-Regelwerken kann aufgrund der nationalen Gültigkeit die Verbform „soll“ jedoch weiterverwendet werden; die Verbformen „muss“ und „sollte“ sollen jedoch bevorzugt angewendet werden.*

Die Verbformen in Tabelle 3 müssen angewendet werden, um eine im Rahmen dieses Dokuments zulässige Handlungsweise anzugeben

**Tabelle 3**

Verbform	
darf	ist zulässig, ist zugelassen
	... auch ...
braucht nicht	ist nicht erforderlich
	keine ... nötig

Die Verbformen in Tabelle 4 müssen zur Angabe von Möglichkeiten und Vermögen, sowohl in physischem als auch physikalischem oder kausalem Zusammenhang, angewendet werden.

**Tabelle 4**

Verbform	
kann	vermag
	es ist möglich, dass ...
	lässt sich ...; in der Lage (sein) zu ...
kann nicht	vermag nicht
	es ist nicht möglich, dass

#### 4.4 Graphische Gestaltung

Die Publikationen der FLL-Schriftenreihe haben ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild. Sie können jedoch aus besonderen Gründen auch in einer abweichenden Gestaltung veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere für Fachberichte und andere informative Publikationen (z. B. Tagungsbände). Das zuständige Arbeitsgremium unterbreitet bei Bedarf einen Vorschlag für eine alternative Gestaltung, über die die Geschäftsstelle – ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium – entscheidet.

Abbildungen, Skizzen o. ä. sollen nach Möglichkeit von den Gremienmitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erstellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle – ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium.

FLL-Publikationen werden i. d. R. als Broschüre und/oder als Dateidownload veröffentlicht. Die Broschüren erscheinen im DIN A4- oder DIN A5-Format.

#### 4.5 Impressum

Die Nennung eines Gremienmitgliedes im Impressum der Veröffentlichung erfolgt in der nachfolgenden Weise: ggf. Titel, Vorname, Zuname, ggf. Name und Ort der delegierenden Organisation, privater Wohnort.

#### 4.6 Kurzbezeichnung

Regelwerke und Fachberichte sollen nach Möglichkeit einen eindeutigen Kurztitel erhalten. Dieser wird dem Langtitel vorangestellt.

## **5 Beschlussfassung über Regelwerke und Fachberichte**

### **5.1 Allgemeines**

Regelwerke werden in Regelwerksausschüssen (ggf. mit Unterstützung eines begleitenden Arbeitskreises) erarbeitet und in fachlicher Hinsicht verabschiedet. Die Fachöffentlichkeit wird in Form eines Einspruchsverfahrens beteiligt, um den normativen Charakter sicherzustellen.

Wird ein RWA von einem AK begleitet, wird der Entwurf vor Durchführung des offiziellen Einspruchsverfahrens dem gesamten AK mit einer Fristsetzung von maximal einem Monat zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen der AK-Mitglieder haben lediglich empfehlenden Charakter. Sofern es der RWA für notwendig hält, findet zur Beratung der Stellungnahmen der AK-Mitglieder eine gemeinsame Sitzung von RWA und AK mit dem Ziel statt, einen möglichst konsensfähigen Gelbdruck zu veröffentlichen.

Fachberichte werden in Arbeitskreisen erarbeitet und in fachlicher Hinsicht verabschiedet. Die Fachöffentlichkeit muss bei Fachberichten über die Mitarbeit im Arbeitskreis hinaus nicht durch ein öffentliches Einspruchsverfahren beteiligt werden. Im Regelfall erhalten die FLL-Mitgliedsverbände den Entwurf vor der Schlussveröffentlichung zur Kenntnis und zur Prüfung hinsichtlich gravierender Einwände. Bei Bedarf findet zur Beratung der eingegangenen Hinweise eine Abschlusssitzung des zuständigen Arbeitskreises statt.

### **5.2 Einspruchsverfahren für Regelwerke**

#### **5.2.1 Allgemeines**

Regelwerke (Erstausgaben sowie Überarbeitungen) werden für die Fachöffentlichkeit als kostenpflichtiger Entwurf (Gelbdruck) herausgegeben. Hierauf wird auf der Homepage der FLL, in den Fachzeitschriften der „Grünen Branche“ und, wenn fachlich geboten, in anderen Fachzeitschriften unter Angabe der Einspruchsfrist hingewiesen. Die Fachpresse erhält den Gelbdruck auf Anforderung kostenfrei.

Die Entwurfsfassung wird auf gelbem Papier gedruckt (Gelbdruck) und enthält auf der Titelseite den Vermerk „Gelbdruck“ sowie die Angabe des Zeitraumes der Einspruchsphase.

Die Entwurfsfassung wird dem Präsidium, den Gremienleitern, den betroffenen Mitgliedsverbänden sowie den betroffenen Arbeitsgremien der FLL zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus kann der zuständige Regelwerksausschuss weitere Adressaten benennen. Jedermann kann den Gelbdruck gegen eine Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle zur Abgabe einer Stellungnahme anfordern.

#### **5.2.2 Einsprüche/Stellungnahmen**

Zu den Entwürfen (Gelbdrucken) kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle der FLL schriftlich Stellung bezogen werden. Die Stellungnahme soll auf einem festgelegten Formblatt (erhältlich z. B. als Download auf [www.fll.de](http://www.fll.de)) eingereicht und in der Sache begründet werden.

#### **5.2.3 Bearbeitung von Einsprüchen/Stellungnahmen**

Der Eingang von Stellungnahmen wird durch die Geschäftsstelle bestätigt. Gleichzeitig wird dem Einsprecher nach Möglichkeit die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitgeteilt.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen werden von der Geschäftsstelle entsprechend der Gliederung des Gelbdruckes in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt.

Einsprüche/Stellungnahmen werden im zuständigen Regelwerksausschuss nach Ablauf der Einspruchsfrist in einer Einspruchssitzung bearbeitet. Sofern der Regelwerksausschuss durch einen Arbeitskreis begleitet wird, findet eine erste Durchsicht und inhaltliche Beratung der Stellungnahmen gemeinsam mit dem begleitenden AK mit dem Ziel statt, einen möglichst konsensfähigen Weißdruck fertig zu stellen. Die abschließende Entscheidung über Einsprüche und die konkrete Formulierung und Umsetzung der Stellungnahmen im Regelwerk wird vom RWA getroffen (vgl. Geschäftsordnung Abschnitt 3.3.3).

#### **5.2.4 Entscheidung über Einsprüche/Stellungnahmen**

Der zuständige Regelwerksausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Einsprüchen in fachlicher Hinsicht.

Das Ergebnis der Beratung der Einsprüche wird durch die Geschäftsstelle während der Einspruchssitzung anhand der Zusammenstellung der Einsprüche/Stellungnahmen protokolliert. Insbesondere wird vermerkt, ob einem Einspruch entsprochen (+), teilweise entsprochen (+/-) oder nicht entsprochen (-) wurde. Darüber hinaus wird der Beratungsbeschluss des Gremiums kurz protokolliert.

Die Einsprecher werden durch die Geschäftsstelle schriftlich über das Beratungsergebnis (s. o.) informiert. Die konkrete Umsetzung können die Einsprecher der Schlussfassung (Weißdruck) entnehmen.

Ergeben sich bei der Beratung der Einsprüche grundlegende Änderungen und/oder Ergänzungen, so kann eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung (Gelbdruck), ggf. mit verkürzter Einspruchsfrist, beschlossen werden. Das Verfahren muss dann den im Abschnitt 5 bis hierher festgelegten Anforderungen entsprechen.

#### **5.3 Schlussveröffentlichung von Regelwerken und Fachberichten**

Die Schlussfassung wird vor Veröffentlichung dem FLL-Präsidium zur Freigabe zugeleitet. Bei Regelwerken wird die Schlussfassung (Weißdruck) nach Ablauf der Einspruchsfrist sowie der Einspruchssitzung(en) von der Geschäftsstelle erstellt. Das Präsidium beschließt über die Freigabe i. d. R. innerhalb von 14 Tagen per E-Mail-Abfrage im Umlaufverfahren. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Nach einer erfolgten Freigabe wird die Endfassung (Weißdruck) des Regelwerks bzw. des Fachberichtes veröffentlicht und die Fachöffentlichkeit durch die Fachpresse über das Erscheinen informiert.

#### **5.4 Inkrafttreten von Regelwerken und Fachberichten**

Regelwerke und Fachberichte erhalten mit ihrer Veröffentlichung Gültigkeit.



## **6 Anwendung von FLL-Regelwerken und Fachberichten**

Technische Regeln und Fachberichte der FLL stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke und Fachberichte sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit.

Durch die Grundsätze und Regeln, die bei der Erstellung von FLL-Regelwerken angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen. Sie sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

Fachberichte sollen der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und anderen interessierten Kreisen sowie politisch und fachlich Verantwortlichen dienen und können als Ratgeber und Anleitung für fachgerechtes Handeln genutzt werden.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken und Fachberichten entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Eine Haftung der FLL und derjenigen, die an der Erarbeitung von FLL-Regelwerken und Fachberichten beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk oder Fachbericht einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der Geschäftsstelle der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt und Änderungsvorschläge bei einer Überarbeitung ggf. berücksichtigt werden können.

## **7 Urheberrecht**

### **7.1 Nutzungsrechte der FLL**

Die FLL ist als Herausgeber der FLL-Schriftenreihe Inhaber der ausschließlichen, inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Publikationen. Die FLL ist daher insbesondere berechtigt, die Publikationen der FLL-Schriftenreihe zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und umzugestalten. Ihr steht ferner das Recht zu, die Publikationen oder einzelne Bestandteile Dritten zur Nutzung in jedweder Form – sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich – zu überlassen. Ein Geltendmachen von Rechten Einzelner an der FLL-Schriftenreihe oder an einzelnen Publikationen der FLL-Schriftenreihe ist mit dem Wesen dieser Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar und damit ausgeschlossen.

Die auszugsweise oder vollständige Wiedergabe des Regelwerkes sowie seiner Vervielfältigung bedarf der Genehmigung durch die FLL. Dies gilt auch für die Übersetzung in andere Sprachen.

### **7.2 Gemeinsame Nutzungsrechte**

Sofern die FLL Regelwerke oder andere Publikationen gemeinsam mit anderen Verbänden herausgibt gelten Einzelvereinbarungen.

### **7.3 Übertragung von Nutzungsrechten durch Mitarbeiter der Regelwerksausschüsse, Arbeitskreise und -gruppen**

Die Mitarbeit in Arbeitsgremien der FLL bedingt, dass die Mitarbeiter als Urheber von Text-, Bild- oder anderen Beiträgen der FLL die uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesen Beiträgen übertragen. Darüber ist mit den Mitarbeitern der Arbeitsgremien eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Siehe hierzu auch „Geschäftsordnung für Arbeitsgremien der FLL“.

### **8 Geschäftsstelle**

Die laufenden Geschäfte der Arbeitsgremien sowie Verbreitung und Vertrieb der Publikationen werden von der Geschäftsstelle abgewickelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Arbeitsgremien.

### **9 Inkrafttreten, Übergangsfrist**

Gemäß § 8 h) und i) der Satzung der FLL erfolgt die Bearbeitung von Publikationen auf Grundlage dieser vom Präsidium der FLL beschlossenen „Grundsätze für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“.

Die „Grundsätze für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ treten nach Beschlussfassung durch das FLL-Präsidium am 28. Februar 2012 in Kraft und gelten im Zusammenhang mit der „Geschäftsordnung für Arbeitsgremien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“. Gleichzeitig tritt die bisherige „Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit (Er- und Überarbeitung von normativen und informativen FLL-Veröffentlichungen und die Durchführung des Einspruchsverfahrens) vom 30. November 2005 außer Kraft.

Für bestehende Regelwerke und Fachberichte ist in Bezug auf die Anforderungen des Abschnittes 4 „Gestaltung der Regelwerke und Fachberichte“ eine Übergangsfrist bis zur erneuten Bearbeitung vorgesehen.